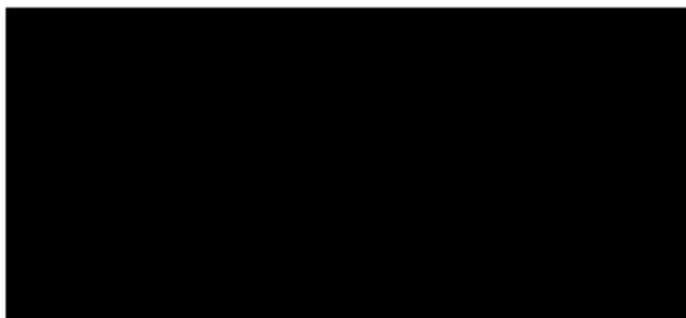




Die Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,  
Postfach 1468, 53004 Bonn



HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn  
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799- [REDACTED]

TELEFAX (0228) 997799- [REDACTED]

E-MAIL referat15@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON [REDACTED]

INTERNET [www.informationsfreiheit.bund.de](http://www.informationsfreiheit.bund.de)

DATUM Bonn, 19.07.2016

GESCHÄFTSZ. [REDACTED]

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei  
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des  
Bundes (IFG) beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA)**

HIER Antrag auf Informationszugang zu allen Schriftstücken des sog. "China-Fonds"

BEZUG Mein Schreiben vom 20. April 2016

Sehr geehrte [REDACTED]

Sie haben sich mit der Bitte um Vermittlung an die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gewandt und dabei insbesondere um die Bewertung der vorläufigen Gebührenberechnung gebeten. Nach Abschluss meiner Prüfung möchte ich Ihnen nunmehr das Ergebnis mitteilen:

Der Informationszugang nach den Vorschriften des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes ist in der Regel nicht kostenlos. Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Gesetz werden Gebühren und Auslagen erhoben, deren Berechnung sich nach der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFGGebV) richtet.

Zwar werden Gebühren und Auslagen nach Verwaltungsaufwand erhoben, sie müssen die Kosten der Verwaltung aber nicht decken. Außerdem dürfen sie auf den Bürger nicht abschreckend wirken, was u. a. durch die Rahmensätze sichergestellt wer-



den soll. Bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Antragsteller sowie dessen wirtschaftliche Verhältnisse zu berücksichtigen. Die Gebühren sind nach § 10 Abs. 2 IFG so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 IFG wirksam in Anspruch genommen werden kann. Bei der Festsetzung der aus dem Gebührenrahmen zu ermittelnden Gebühr steht der Behörde somit ein Ermessen zu.

Im Rahmen dieser Ermessensausübung muss die Behörde nicht den exakt entstandenen Verwaltungsaufwand ermitteln. Sie kann daher auf die Pauschalierungen der durchschnittlichen Personal- und Sachkostensätze des BMF zurückgreifen. Allerdings muss diese Berechnung für den Antragsteller nachvollziehbar sein.

In der Informationsgebührenverordnung sind Rahmensätze je Amtshandlung vorgesehen, sie legt damit zugleich einen Höchstsatz je Tatbestand im Rahmen einer Amtshandlung fest. Durch die Begrenzung der Gebühren hat der Verordnungsgeber im Sinne des Informationszuges auf eine kostendeckende Gebührenerhebung in Fällen mit höherem Aufwand verzichtet. Bei Berücksichtigung dieses Gedankens einer informationszugangsfreundlichen Gebührenpraxis, der in § 10 Abs. 2 IFG zum Ausdruck kommt, müssen Gebühren auch unterhalb der Kappungsgrenze ebenfalls nicht den vollen Verwaltungsaufwand decken. Personalkostensätze dürfen daher nicht (nahezu) 1:1 bis zu der Höchstgrenze in Ansatz gebracht werden, sondern sie sind in den Rahmensatz einzupassen. Gegen die Bemessung der voraussichtlich anfallenden Gebühren bestehen keine Bedenken.

Ich empfehle Behörden regelmäßig, Petenten auf voraussichtlich anfallende Kosten hinzuweisen und sie zu beraten. So kann es im Einzelfall beispielsweise günstiger sein, Akteneinsicht zu nehmen als eine schriftliche Auskunftserteilung zu beantragen. Auch wenn eine verbindliche, „auf Euro und Cent exakte“ Kostenprognose allerdings oftmals nicht möglich sein dürfte und im Übrigen vom IFG auch nicht gefordert wird, gehe ich davon aus, dass eine Behörde dem Antragsteller im Rahmen eines bürgerfreundlichen Verwaltungshandelns nicht nur die Höchstsätze (bis zu) mitteilt, sondern die voraussichtliche Gebührenhöhe. Dies hat das DPMA vorliegend getan.

Gemäß § 2 IFGGebV können Gebühren um bis zu 50 Prozent reduziert werden. In besonderen Fällen kann auf die Erhebung von Gebühren sogar gänzlich verzichtet werden. Die Regelung stellt die Erhebung von Gebühren und Auslagen in das Ermessen der Behörde, wenn Gründe des öffentlichen Interesses oder der Billigkeit vorliegen, dann kann von der Erhebung von Gebühren abgesehen werden. Damit hat die Behörde die Möglichkeit, Gesichtspunkten der Einzelfallgerechtigkeit und des Verwaltungsaufwandes differenziert Rechnung zu tragen. Bei der Entscheidung über



die Gewährung einer Befreiung oder Ermäßigung ist insbesondere zu berücksichtigen, dass nach dem Zweck des Informationsfreiheitsgesetzes niemand durch die Erhebung von Gebühren und Auslagen von der Wahrnehmung seines Anspruchs auf Zugang zu den Informationen abgehalten werden soll. Das DPMA hat eine Prüfung nach § 2 IFGGebV durchgeführt und beabsichtigt, die Gebühren zu ermäßigen – vorbehaltlich der Prüfung Ihrer wirtschaftlichen Situation

Sein Schreiben an Sie vom 18. Mai 2016 hat mir das DPMA in Kopie übersandt. Für eine Mitteilung über den weiteren Verfahrensgang wäre ich Ihnen dankbar.

Im Übrigen gehe ich davon aus, dass Sie das Vermittlungsverfahren damit als abgeschlossen ansehen und beabsichtige, den Vorgang zu meinen Akten zu nehmen.

Das DPMA erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.